

§17

Gerichtliche Bestrafung

Eine gerichtliche Bestrafung der Handlung als Straftat ist nicht ausgeschlossen, wenn sie bereits als Ordnungswidrigkeit verfolgt wurde. Erfolgt eine gerichtliche Bestrafung, sind ausgesprochene Ordnungsstrafmaßnahmen vom Gericht im Urteil aufzuheben oder ausdrücklich aufrechtzuerhalten, soweit sie neben der gerichtlichen Bestrafung notwendig sind.

§18

Verjährung

(1) Die Verantwortlichkeit für eine Ordnungswidrigkeit entfällt, wenn seit deren Begehung mehr als sechs oder nach Bekanntwerden bei dem zuständigen Organ mehr als drei Monate vergangen sind und ein Ordnungsstrafverfahren gegen den Rechtsverletzer nicht eingeleitet wurde. Ordnungswidrigkeiten, die durch die Deutsche Volkspolizei verfolgt werden, verjähren in drei Monaten.

(2) Stellen der Staatsanwalt oder das Komitee und die Inspektionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion in Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine Ordnungswidrigkeit fest, kann auf ihren Antrag oder von der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion selbständig auch noch nach Ablauf der Frist von drei Monaten innerhalb eines Jahres seit Begehung der Ordnungswidrigkeit ein Ordnungsstrafverfahren eingeleitet werden.

(3) Werden auf dem Gebiete des Steuer-, Abgaben-, Preis- und Sozialversicherungsrechts bei Prüfungen Ordnungswidrigkeiten festgestellt, kann innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Bescheide über die Prüfungsfeststellungen ein Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten, die in den vergangenen zwei Kalenderjahren begangen wurden, eingeleitet werden. Stellt der Bürger einen Nachprüfungsantrag, beginnt die Frist mit Rechtskraft des Bescheides.

3. KAPITEL

**Arbeitsweise und Verfahren bei den für die Bekämpfung von
Ordnungswidrigkeiten zuständigen Organen****Grundsätzliche Aufgaben**

§19

(1) Die zuständigen Organe haben bei der Leitung ihres Bereichs im Zusammenhang mit den zu lösenden Hauptaufgaben

- für die wirksame und erfolgreiche Bekämpfung der Ordnungswidrigkeiten zu sorgen und eine einheitliche und richtige Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zu sichern;